

Verfügungsfonds „Soziale Stadt Sennestadt“

Richtlinien zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen und dezentralen Quartierszentren)

Der „Steuerungskreis Sennestadt“ als lokales Gremium wird auf der Grundlage dieser Richtlinien über die Vergabe der Fondsmittel entscheiden. Für die Vergabe der Mittel gelten die Bestimmungen der Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (Bewohner*innen, Gewerbetreibende, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine), die im Stadtteil wohnen bzw. angesiedelt sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet „Soziale Stadt Sennestadt“ (Gebietsabgrenzung siehe Anlage 1) eingesetzt werden, die zur Profilierung und Standortaufwertung der Quartierszentren beitragen.

Gefördert wird die Maßnahme mit Städtebauförderungsmitteln und Eigenmitteln der Stadt Bielefeld in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50%. Voraussetzung ist, dass die übrigen 50% vom Antragssteller bereitzustellen sind. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte. Die Förderung aus dem Verfügungsfonds stellt keine Regelfinanzierung dar.

Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind Investitionen und die dafür vorbereitenden Maßnahmen, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Quartierszentren im Programmgebiet haben. Hierzu zählen:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung

Entscheidungskriterien

- Besteht ein eindeutiger Bezug zur Sennestadt und gibt es eine Wirkung innerhalb des Programmgebiets „Soziale Stadt Sennestadt“?
- Erfolgt eine Stärkung des Images der Sennestadt und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil?
- Werden die zentralen Versorgungsbereiche gestärkt?
- Wird die Stadtteilkultur belebt?
- Wird die Wohn-/Lebensqualität im Stadtteil gesteigert?
- Fördert das Projekt eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung im Programmgebiet?
- Fördert das Vorhaben das Zusammenleben unterschiedlicher Bewohner-, Nachbarschafts- oder Altersgruppen?
- Kommt der Antrag direkt von Bewohner*innen?
- Arbeiten bei dem Projekt mehrere Träger / Gruppen zusammen?
- Ist das Vorhaben mit allen Beteiligten / Betroffenen abgestimmt?
- Sind keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden?
- Beteiligen sich weitere Partner an der Finanzierung?
- Ist die technische Umsetzbarkeit gewährleistet?
- Ist die Übernahme möglicher Folgekosten gesichert?

Umfang der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Bruttobetrag von 10.000 EUR pro Maßnahme nicht überschreiten. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Höchstsatz durch Entscheidung des Steuerungskreises überschritten werden.

Vergaberechtliche Vorschriften

Die bewilligten Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen ist die jeweils geltende Fassung der kommunalen Vergaberichtlinien NRW (Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die aktuell geltenden Bestimmungen können beim Stadtteilmanagement bzw. beim Bauamt der Stadt Bielefeld erfragt werden.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sennestadt oder im Bauamt erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Das Stadtteilmanagement oder das Bauamt nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit der antragstellenden Person, beurteilt das Projekt anhand der o. g. Kriterien und prüft die Konformität der Maßnahme mit den Förderrichtlinien.

Anschließend erfolgt ggf. die Weiterleitung des Antrags mit einer Begründung des Stadtteilmanagements an das Bauamt.

3. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird die Maßnahme dem Steuerungskreis vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Steuerungskreises wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten. Sollte der Steuerungskreis nicht zusammenkommen, ist eine Entscheidung per Email-Umlaufverfahren möglich.
4. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bewilligungsbescheid an die antragstellende Person.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch die antragstellende Person zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- ein Bericht mit Fotomaterial (vorher / nachher) über die Maßnahme

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Ist eine vom Steuerungskreis ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann **im Ausnahmefall** eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft der Steuerungskreis. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.